

Satzung

Freunde der Josef-Grundschule Würzburg e.V.

Verzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck

- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Vermögensanfall

- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 8 Austritt
- § 9 Ausschluss
- § 10 Beiträge und Zuwendungen
- § 11 Geschäftsjahr und Erfüllungsort

- § 12 Organe
- § 13 Jahreshauptversammlung
- § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 15 Vorstand

- § 16 Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung
- § 17 Abstimmung der Mitgliederversammlung
- § 18 Vergütung, bezahlte Mitarbeit
- § 19 Rechnungswesen
- § 20 Kassenprüfer

- § 21 Vereinsordnungen
- § 22 Satzungsänderung
- § 23 Haftung
- § 24 Auflösung
- § 25 Nichtigkeit
- § 26 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Satzung

Freunde der Josef-Grundschule Würzburg e.V.

1. Der Verein führt den Namen
- **Freunde der Josef-Grundschule Würzburg** -
2. Der Sitz ist Würzburg.
Der Verwaltungssitz kann hiervon abweichen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „ e.V.“

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung als Förderverein für die Schüler der Josef Grundschule.
2. Zur Erfüllung des Satzungszwecks gehören die Förderung von Maßnahmen, welche die schulische Ausbildung von Kindern fördert, unterstützt und bei der Beschaffung von Mitteln behilflich ist.

Seine satzungsmäßigen Zwecke kann der Verein insbesondere vor allem durch folgende, weitere Maßnahmen jeweils im Sinne des Vereinszwecks verwirklichen:

- Die ideelle und finanzielle Unterstützung des Schulwesens
- materielle Unterstützung von Maßnahmen, Ausbildungsmaterialien
- die Förderung von pädagogischen und künstlerischen Initiativen und Projekten
- die Beschaffung von Mitteln und Spenden durch Veranstaltungen und Direktansprache
- Die Unterstützung des schulischen Erziehungsauftrags
- durch Arbeit in bestimmten Schlüsselbereichen wie Information, Öffentlichkeitsarbeit, Vorträge, Referate, Publikationen
- Recherche und Beratung

Des Weiteren kann der Verein Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften des öffentlichen Rechts beschaffen, Seine Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen oder Einrichtungen für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellen oder ihm gehörende Räume einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Benutzung für deren steuerbegünstigten Zwecke überlassen.

Die aufgeführten Zwecke müssen nicht im jeweils gleichen Maße verwirklicht werden. Es ist ausreichend, wenn mindestens eine der aufgeführten Maßnahmen durchgeführt wird.

Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO bedienen, soweit der Verein die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

Erscheint der Zweck wegen veränderter Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so ist der Verein mit Zustimmung des Vorstands berechtigt, den Zweck zu modifizieren, sofern die Steuerbegünstigung beibehalten bleibt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein erfüllt seine Aufgaben / Zwecke aus den Erträgen des Vereinsvermögens und /oder aus erhaltenen Spenden und Zuschüssen. Ebenso können die Satzungszwecke auch durch ideelle Maßnahmen erfüllt werden.
6. Der Verein kann seine Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass er seine Mittel teilweise oder ganz einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet oder Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft.

Satzung

Freunde der Josef-Grundschule Würzburg e.V.

§ 4 Vermögensanfall

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an folgende steuerbegünstigte Einrichtung / Organisation:
Josef-Grundschule Würzburg
Wurde diese Einrichtung / Organisation zwischenzeitlich aufgelöst bzw. fehlt dieser die Anerkennung der Gemeinnützigkeit, fällt das Vereinsvermögen an eine oder mehrere vom Vorstand zu bestimmende Einrichtung / Organisation. Diese hat das Vereinsvermögen unter Beachtung der Satzungszwecke unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach vorheriger Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a. den aktiven Mitgliedern,
 - b. den Fördermitgliedern,
3. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die an der satzungsmäßigen Zweckerfüllung des Vereins aktiv mitarbeiten.
4. Fördermitglieder sind solche, die den Verein ideell, materiell und finanziell fördern, ohne daraus unmittelbar Vorteile ableiten zu können.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.
2. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich Einspruch beim Vorstand erhoben werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem sie beantragt ist oder für den sie beantragt wird.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

§ 8 Austritt

1. Der Austritt ist unter Einhalten einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Jahres zulässig.
2. Die schriftliche Austrittserklärung (Brief oder eMail) ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
3. Mit dem Austritt verliert das Mitglied sämtliche Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 9 Ausschluss

1. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
2. Mitglieder, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Interessen des Vereines verstoßen, können, je nach Schwere mit sofortiger Wirkung, ausgeschlossen werden.
Entsprechendes gilt, wenn sie ihrer Pflicht zur Zahlung der Beiträge trotz einmaliger Mahnung nicht nachkommen.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
4. Der Ausschlussbeschluss wird mit schriftlicher Bekanntgabe (eMail oder Brief) an das betroffene Mitglied wirksam.
5. Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied sämtliche Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein.
Dem Verein bleibt es vorbehalten evtl. Schadensersatzansprüche geltend zu machen.
6. Der Vereinsbeitrag ist in dem Falle bis zum Ende des Jahres, in dem der Ausschluss erfolgt, zu entrichten.

Satzung

Freunde der Josef-Grundschule Würzburg e.V.

7. Dem Mitglied muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
8. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 10 Beiträge und Zuwendungen

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Jahresbeitrag an den Verein zu entrichten (Mitgliedsbeitrag). Es können zusätzlich Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die zu zahlenden Beiträge und Gebühren.
3. Die Beitragserhebung erfolgt jeweils zum 31. Januar eines Jahres.
4. Näheres kann eine vom geschäftsführenden Vorstand beschlossene Beitragsordnung regeln.
5. Mittel aus öffentlichen und privaten Quellen, die dem Verein zufließen, müssen für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 11 Geschäftsjahr und Erfüllungsort

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Geschäftsstelle des Vereins.

§ 12 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. Mitgliederversammlung,
 - b. geschäftsführender Vorstand,
 - c. Gesamtvorstand.

§ 13 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) tritt mindestens alle zwei Jahre jeweils in ungeraden Kalenderjahren innerhalb des ersten Quartals im Kalenderjahr statt.
2. Hierzu werden alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher vom Vorstand schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, eingeladen. Hierbei ist mindestens folgende Tagesordnung vorgesehen:
 - a. Tätigkeitsbericht des Vorstandes / Gesamtvorstandes,
 - b. Finanzbericht,
 - c. Bericht der Kassenprüfer,
 - d. Entlastung des Vorstandes / Gesamtvorstandes,
 - e. Wahl des Vorstandes / Gesamtvorstandes,
 - f. Wahl der Kassenprüfer,
 - g. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - h. Sonstiges.

Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsscheiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse (auch elektronisch) gerichtet ist.

3. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen. Die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Zulassung von Anträgen, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.
4. Im vorgesehenen Zeitabschnitt findet zur Jahreshauptversammlung neben der vorgesehenen Tagesordnung ferner die Entlastung des Vorstandes / Gesamtvorstandes sowie die Wahl der Mitglieder des Vorstandes / Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer statt.
5. Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Abstimmungsergebnisse sind in der Niederschrift festzuhalten. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Protokollführer oder einem sonstigen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
6. Die Verfahrensregelungen der Absätze 2 und 4 finden auch bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen Anwendung.

Satzung

Freunde der Josef-Grundschule Würzburg e.V.

§ 14 außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 20 % der Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist, insbesondere im Falle einer Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins, einzuberufen, es sei denn, dass hierüber in einer Jahreshauptversammlung abgestimmt wird.
3. Auf Antrag des Vorstandes findet eine Mitgliederversammlung der aktiven Mitglieder statt.

§ 15 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden.Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a. Dem geschäftsführenden Vorstand (1. und 2. Vorsitzender)
 - b. Leiter der Josef-Grundschule Würzburg
 - c. Elternbeiratsvorsitzenden der Josef-Grundschule Würzburg.
3. Für den Gesamtvorstand können natürliche Personen kandidieren, die aktives Mitglied des Vereins sind.
4. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
5. Wenn ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer ausscheidet oder dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, wird ein Amtsnachfolger durch den verbleibenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit berufen. Die Amtszeit des neu berufenen Vorstandsmitglieds endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds geendet hätte.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.
7. Der Vorstand / Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere:
 - a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b. die zur Erledigung der Aufgaben des Vereins notwendigen Fachausschüsse zu bilden und deren Leiter zu benennen, zu kontrollieren und ggf. abzuberaufen,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die ihm sonst nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.
8. Im Innenverhältnis gilt folgendes: Die Vornahme von Rechtsgeschäften, die den Wert von 1.000,00 Euro übersteigen, bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes; Rechtsgeschäfte, die den Wert von 10.000,00 Euro überschreiten, den Beschluss der Mitgliederversammlung.
9. Zur Erfüllung des Vereinszweckes ist der Vorstand berechtigt, Aufträge an externe Institutionen und unabhängige Fachleute zu erteilen. Diese Befugnis kann durch einen Vorstandsbeschluss an einen Geschäftsführer delegiert werden.
10. Die Tätigkeit des Vorstandes / Gesamtvorstandes ist ehrenamtlich. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und Ehrenamtszuschüssen (§ 3 Nr. 26a EStG) sind zulässig.
11. Eine Beschlussfassung der stimmberechtigten aktiven Mitglieder des Vorstandes / Gesamtvorstandes kann auch auf schriftlichem Wege vorgenommen werden, wenn alle aktiven Mitglieder des Gesamtvorstandes diesem Verfahren zustimmen. Ab Zugang des Beschlussvorschlages gilt für die Mitglieder des Vorstandes / Gesamtvorstandes für die Abstimmung eine Frist von zwei Wochen. Die Feststellung des Abstimmergebnisses erfolgt durch den vertretungsberechtigten Vorstand.
12. Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind in der Niederschrift festzuhalten. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder einem sonstigen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
13. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Einzelheiten über diese Satzung hinaus in einer Geschäftsordnung zu regeln. Diese ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Satzung

Freunde der Josef-Grundschule Würzburg e.V.

§ 16 Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, ersatzweise der 2. Vorsitzende.
3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist ein Beschluss rechtsverbindlich zustande gekommen, wenn ihm die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt hat.
6. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder (je Mitglied eine Stimme). An der Jahreshauptversammlung können Fördermitglieder mit beratender Stimme teilnehmen.
7. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein stimmberechtigtes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

§ 17 Abstimmung der Mitgliederversammlung

1. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handheben.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Grund von Vorschlägen des Vorstandes / Gesamtvorstandes oder einzelner Mitglieder.
3. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

§ 18 Vergütung, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und Ehrenamtszuschüssen gemäß § 3 Nr. 26a EStG und § 670 BGB sind zulässig.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
7. Näheres kann eine vom geschäftsführenden Vorstand beschlossene Finanzordnung regeln.

§ 19 Rechnungswesen

1. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Am Ende des Geschäftsjahres ist ein ordentlicher Abschluss zu erstellen.

Satzung

Freunde der Josef-Grundschule Würzburg e.V.

§ 20 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand / Gesamtvorstand angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Aufgaben der Kassenprüfer erstrecken sich auf die Prüfung der Richtigkeit der Belege, Buchungen und des Kassenbestandes sowie die Angemessenheit der Ausgaben. Die Prüfung hat einmal jährlich zu erfolgen und umfasst das vorangegangene Geschäftsjahr.
4. Die Kassenprüfer haben sich zur Entlastung des Vorstandes / Gesamtvorstandes zu äußern.
5. Näheres kann eine vom geschäftsführenden Vorstand beschlossene Finanzordnung regeln.

§ 21 Vereinsordnungen

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - a. Beitragsordnung
 - b. Finanzordnung
 - c. Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand
2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22 Satzungsänderung

1. Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 23 Haftung

1. Die Haftung des Vereins und seiner Erfüllungsgehilfen insbesondere wegen Verletzung von Aufsichtspflichten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 24 Auflösung

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließen.
2. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn er zuvor in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist.
3. Die Durchführung des Auflösungsbeschlusses ist einer aus drei Mitgliedern bestehenden Kommission zu übertragen. Dieser soll mindestens ein Mitglied des Vorstandes angehören.
4. Im Falle einer Auflösung ist über das Vereinsvermögen gemäß § 4 der Satzung zu verfahren. Eine Auszahlung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 25 Nichtigkeit

1. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer der Bestimmungen dieser Satzung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

§ 26 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.